

Antragsteller:

**Bestätigungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers für das
Unternehmen zur Einbringung eines Antrags auf Gewährung eines
Ausfallsbonus II durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des
Bundes GmbH (COFAG) via FinanzOnline für den Monat**

.....

Ich (Wir) habe(n) Sie, als Antragseinbringer, mit der Einbringung eines Antrags auf Gewährung eines Ausfallsbonus II durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) beauftragt und bevollmächtigt. Konkret habe(n) ich (wir) Sie damit beauftragt und bevollmächtigt, in meinem (unserem) Namen und auf meine (unsere) Rechnung über FinanzOnline einen Antrag auf Gewährung eines Ausfallsbonus II (im Folgenden „Antrag“) durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) nach Maßgabe der dazu im Verordnungswege ergangenen Richtlinien über die Gewährung eines Ausfallsbonus II an Unternehmen mit sehr hohen Umsatzausfall durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO Ausfallsbonus II)¹ zu stellen (vgl. Punkt 5.2 sowie Punkt 5.3 Anhang zur VO Ausfallsbonus II).

In diesem Zusammenhang erkläre(n) bzw. bestätige(n) ich (wir) Folgendes:

1. Ich (Wir) bestätige(n), dass Punkt 6.1. sowie die damit in Verbindung stehenden Unterpunkte 6.1.1 bis 6.1.8 des Anhangs der VO Ausfallsbonus II zutreffen bzw. ich (wir) diese zur Kenntnis nehmen. Demnach bestätige(n) ich (wir) insbesondere, dass folgende Angaben im Antrag gemacht werden sollen und dass diese vollständig und richtig sind. Herr Mag. Rolf-Dieter Kuprian hat als Antragseinbringer demnach in meinem (unserem) Namen und auf meine (unsere) Rechnung im Antrag auf Basis meiner (unserer) wahrheitsgetreuen Auskünfte
 - zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Punktes 3 erfüllt sind (Punkt 6.1.1 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II);

¹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Ausfallsbonus II an Unternehmen mit sehr hohen Umsatzausfall durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG);

- anzugeben, ob ein Ausfallsbonus II nur als De-minimis-Beihilfe im Sinne des Punkts 4.4.3 gewährt werden kann (Punkt 6.1.2 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II);
- anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Antragsteller bereits sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens erhalten hat. Sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens verringern den Höchstbetrag für den Ausfallsbonus II gemäß Punkt 4.4.2. Wird ein Ausfallsbonus II gemäß Punkt 4.4.3 an ein Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt, so werden der allgemeine De-minimis-Höchstbetrag von EUR 200.000 und der für die Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit vorgesehene De-minimis-Höchstbetrag von EUR 100.000 von bereits erhaltenen sonstigen finanziellen Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens jedoch nicht verringert. Es sind bei Unternehmen in Schwierigkeiten anstelle der Beihilfen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens die De-minimis-Beihilfen der letzten drei Veranlagungszeiträume anzugeben.

Sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens sind insbesondere ein Lockdown-Umsatzersatz gemäß der VO Lockdown-Umsatzersatz oder gemäß der 3. Verordnung Lockdown-Umsatzersatz, ein Lockdown-Umsatzersatz II gemäß der Verordnung Lockdown-Umsatzersatz II, ein FKZ 800.000 gemäß der VO über die Gewährung eines FKZ 800.000, ein Ausfallsbonus gemäß der VO Ausfallsbonus, zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise, die von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) übernommen wurden, bestimmte Zuschüsse oder Teile davon, die aus dem Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds gewährt wurden sowie Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, die in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden erhalten wurden (Punkt 6.1.3 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II);

- die Umsätze des Betrachtungszeitraums und in Fällen des Punkts 4.5.2 die Vergleichsumsätze anzugeben (Punkt 6.1.4 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II);
- die Erfassung des mir (uns) gewährten Bonus in der Transparenzdatenbank zur Kenntnis zu nehmen (Punkt 6.1.5 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II);
- die Zustimmung gemäß § 48a Abs. 4 lit. c BAO zur Verwertung und Offenbarung von Informationen aus Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren für Zwecke der Gewährung des Ausfallsbonus zu erteilen. Diese Zustimmung hat auch Daten zu

umfassen, die erst zukünftig in einem Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren verarbeitet werden, soweit diese für Zwecke der Überprüfung und allfälligen Rückforderungen des Ausfallsbonus II erforderlich sind (Punkt 6.1.6 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II);

- anzugeben, in welcher Branche das Unternehmen im Betrachtungszeitraum überwiegend zur Erzielung seiner Umsätze beziehungsweise Umsatzerlöse tätig war (Punkt 6.1.7 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II);
- anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Kurzarbeitsbeihilfen für den Betrachtungszeitraum gegenüber dem AMS abgerechnet werden und ob es zu einer Einkürzung der Kurzarbeitsbeihilfen im Sinne des Punkts 6.6.1 KUA-COVID-19 kommt (Punkt 6.1.8 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II).

2. Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns) hiermit, die in Punkt 6.2 samt den damit in Verbindung stehenden Unterpunkten 6.2.1 bis 6.2.9 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II einzuhalten. Herr Mag. Rolf-Dieter Kuprian als Antragseinbringer soll mich (uns) demnach in meinem (unserem) Namen und auf meine (unsere) Rechnung im Antrag insbesondere verpflichten

- der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Ausfallsbonus II, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen (Punkt 6.2.1 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II);
- der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen (Punkt 6.2.2 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II);
- sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 4. Mai 2016 vorliegen (Punkt 6.2.3 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II);
- Änderungen der für die Förderungsgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben (Punkt 6.2.4 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II);
- das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmegesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020

und die auf seiner Basis ergangenen Verordnungen zu beachten; (Punkt 6.2.5 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II);

- die COFAG über alle gegen das Unternehmen anhängigen Verfahren gemäß § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 COVID-19-MG zu informieren und im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung den gewährten Ausfallsbonus II an die COFAG zurückzuzahlen (Punkt 6.2.6 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II);
- die Entnahmen des Inhabers des Unternehmens beziehungsweise Gewinnausschüttungen an Eigentümer im Zeitraum vom 01. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, Insbesondere stehen daher der Gewährung eines Ausfallsbonus II folgende Maßnahmen entgegen, wenn sie im Zeitraum vom 01. Juli 2021 bis zum 31. Dezember 2021 erfolgen: Die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und der Rückkauf eigener Aktien (Punkt 6.2.7 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II);
- der COFAG die Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters über die Höhe der für den Betrachtungszeitraum angegebenen Umsätze und in Fällen des Punkts 4.5.2 der Vergleichsumsätze nachzubringen, sofern eine Plausibilisierung der Umsätze durch die Finanzverwaltung anhand von vom Antragsteller nach Auszahlung des Ausfallsbonus II abgegebenen und die angegebenen Umsätze erfassenden UVA oder Umsatzsteuer-Jahreserklärungen oder Körperschaftsteuer-, Einkommensteuer- oder Feststellungserklärungen, Zweifel an der Plausibilität der Angaben des Antragstellers begründet (Punkt 6.2.8 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II);
- im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen des Inhabers des Unternehmens des Antragstellers beziehungsweise der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen des Antragstellers so zu bemessen, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinien bis zum 31. Dezember 2021 keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden (Punkt 6.2.9 des Anhangs zur VO Ausfallsbonus II).

3. Ich (wir) stimme(n) folgenden Punkten zu und bevollmächtige(n) Herrn Mag. Rolf-Dieter Kuprian als Antragseinbringer dazu, im Antrag in meinem (unserem) Namen und auf meine (unsere) Rechnung Folgendem zuzustimmen:

- Durch das Einbringen des Antrags über FinanzOnline stellt der Antragsteller (ich/wir) ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG auf Basis der vom

Antragsteller und Antragseinbringer Herr Mag. Rolf-Dieter Kuprian gelesenen Förderbedingungen der COFAG. Nimmt die COFAG den Antrag des Antragstellers an, werden die Förderbedingungen Bestandteil dieses Fördervertrags.

- Die COFAG darf den Ausfallsbonus II unter diesem Fördervertrag nur in Einklang mit der Verordnung des BM für Finanzen nach § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Ausfallsbonus II in der jeweils geltenden Fassung (die "Richtlinien") gewähren. Daher bilden die Bestimmungen der Richtlinien auch einen wesentlichen Bestandteil des Fördervertrags.
- Die Höhe des Ausfallsbonus II wird in Einklang mit Punkt 4 der Richtlinien berechnet. Der Fördervertrag kommt rechtsverbindlich mit dem Antragsteller zustande, indem die COFAG den Ausfallsbonus II auf das im Antrag bekanntgegebene Konto überweist.

4. Ich (wir) bestätige(n) folgende Punkte und bevollmächtigen Herrn Mag. Rolf-Dieter Kuprian als Antragseinbringer dazu, im Antrag in meinem (unserem) Namen und auf meine (unsere) Rechnung Folgendes zu bestätigen:
 - Das Unternehmen (ich/wir) erfüllt die Voraussetzungen der Punkte 3.1.1 bis 3.1.8 der VO Ausfallsbonus II.
 - Das Unternehmen ist nicht von der Gewährung eines Ausfallsbonus II nach Punkt 3.2 der Richtlinien ausgenommen.
 - Das Unternehmen verpflichtet sich das COVID-19-Maßnahmengesetz und die auf seiner Basis ergangenen Verordnungen zu beachten.
5. Ich (Wir) bestätige(n), dass der im Anhang befindliche Entwurf des Antrages sowie die darin enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind sowie, dass der Antrag mit diesen Daten bzw. Zustimmungen und Verpflichtungen durch Herrn Mag. Rolf-Dieter Kuprian via FinanzOnline eingebracht werden soll.
6. Ich (Wir) bestätige(n) weiters den Erhalt der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2018 (AAB 2018), die mir (uns) anlässlich der Auftragserteilung zusammen mit dem Auftrags- sowie Vollmachtformular übermittelt wurden, welche einen integrierten Bestandteil des gegenständlichen Auftragsverhältnisses darstellen.
7. Es wird der Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten (siehe Anhang) zugestimmt.

Der Ausfallbonus II ist auf folgendes Konto anzuweisen:

IBAN:

Name des Kontoinhabers:

Im Betrachtungszeitraum wurden folgende Umsätze (inklusive erhaltener Anzahlungen) erwirtschaftet (Kennzahl 000 der Umsatzsteuervoranmeldung):

Betrag:

Es wird / wurde ein Antrag auf Kurzarbeit für die Zeiträume von Juli bis September (auch für nur einen der Monate) gestellt:

- ☐ Ja.
☐ Nein.

Ebenfalls wird bekannt gegeben dass folgende Beihilfen bisher bezogen wurden:

- ☐ Covid-19-Kredithaftungen im Ausmaß von 100 Prozent, die noch nicht zurückbezahlt wurden. Betrag:
- ☐ Covid-19-Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds. Betrag:
- ☐ Erhaltener Lockdown-Umsatzersatz für November & Dezember 2020 bzw. Fixkostenzuschuss 800.000 sowie bisher erhaltener Ausfallsbonus.
Betrag:

Fixkostenzuschüsse der Phase I sowie Härtefallfonds sind nicht anzugeben!

....., am

.....

Antragsteller

Anlagen

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Verlängerung des Ausfallsbonus für Unternehmen mit sehr hohem Umsatzausfall durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO Ausfallsbonus II inkl. dazugehöriger Richtlinien)